

BGer 9C_625/2023 vom 19. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_625_2023

FR: TF 9C_625/2023 du 19 février 2025

IT: TF 9C_625/2023 del 19 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen sowie diejenigen des vorinstanzlichen Verfahrens von Amtes wegen (Art. 29 Abs.1 BGG) und mit freier Kognition (Art. 95 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 148 I 160 E. 1 Ingress; 148 IV 155 E. 1.1; 148 V 265 E. 1.1; 144 V 97 E. 1, 138 E. 4.1; Urteil 9C_416/2023 vom 16. Mai 2024 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 150 II 409).

E. 1.1

Die allgemeinen Eintretensvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 und Art. 100 Abs. 1 BGG) sind gegeben.

E. 1.2

Ein Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren weder ganz noch teilweise ab. Formell liegt weder ein End- noch ein Teilentscheid, sondern ein Zwischenentscheid vor, so dass die Anfechtungsvoraussetzungen herrschen, wie sie aus Art. 93 BGG hervorgehen. Wenn die von der eidgenössischen oder kantonalen Vorinstanz des Bundesgerichts ausgesprochene Rückweisung an eine Unterinstanz aber einzig noch der (rechnerischen) Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient und der rückweisungsempfangenden Unterinstanz aus diesem Grund in der Sache selbst keinerlei Entscheidungsspielraum verbleibt, ist ein solcher Entscheid nach der Praxis der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts wie ein Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG zu behandeln. Das Bundesgericht hat dies immer wieder zum Ausdruck gebracht (statt vieler: BGE 150 II 346 E. 1.3.4 m.w.H.).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat die Sache zur rein rechnerischen Umsetzung (Neuberechnung der Steuerfaktoren) an das kantonale Steueramt zurückgewiesen, womit diesem keinerlei Entscheidungsspielraum mehr verbleibt. Entsprechend ist der Entscheid im Sinn von Art. 90 BGG anfechtbar.

E. 1.3

Die Vorinstanz hat betreffend die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich und die direkte Bundessteuer ein einziges Urteil gefällt, was zulässig ist, soweit die zu entscheidenden Rechtsfragen - wie vorliegend (unten E. 6.1) - im Bundesrecht und im harmonisierten Recht gleich geregelt sind. Unter diesen Umständen hat die Beschwerdeführerin zulässigerweise nur eine einzige Beschwerdeschrift eingereicht. Aus ihrer Eingabe geht deutlich hervor, dass sie beide Steuerarten betrifft (vgl. BGE 142 II 293 E. 1.2; 135 II 260 E. 1.3.1; Urteil 9C_604/2022 vom 1. Mai 2024 E. 1.1).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin hat mit ihren beiden Eventualanträgen verlangt, das Bundesgericht solle "festhalten", dass die neu gebildete Schwankungsreserve im Umfang der massgebenden Wertschwankungen (nachgewiesene Volatilität einzelner Titel per 31. Dezember 2019) bzw. im Umfang der massgebenden Wertschwankungen anhand einer Pauschale unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Volatilität zu akzeptieren - und die Angelegenheit zur Ermittlung der auf diese Weise festzulegenden Schwankungsreserve ans kantonale Steueramt zurückzuweisen sei. Obwohl mit diesen beiden Anträgen dem Wortlaut nach ein Feststellungsbegehren (vgl. zur grundsätzlichen Subsidiarität von Feststellungsbegehren gegenüber Leistungsbegehren im bundesgerichtlichen Verfahren BGE 141 II 113 E. 1.7; 137 II 199 E. 6.5; 126 II 300 E. 2c; Urteil 9C_454/2023 vom 11. Dezember 2024 E. 1.3.1) formuliert wird, erweisen sie sich als zulässig. Verlangt wird nämlich nicht ein Feststellungsurteil, sondern dass das Bundesgericht aufgrund rechtlicher Überlegungen dazu, ob und ggf. in welchem Umfang eine Wertschwankungsreserve auf Wertschriften des Umlaufvermögens zulässig ist, die Angelegenheit zur Ermittlung der Höhe der zulässigen Wertschwankungsreserve an die Vorinstanz zurückweist.

E. 1.5

Der Streit dreht sich darum, ob und wenn ja in welchem Umfang die von der Beschwerdeführerin im Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 auf ihrem Wertschriftenbestand neu gebildete Wertschwankungsreserve steuerlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand anzuerkennen ist. Die Vorinstanz hat entgegen der ursprünglichen Veranlagung, in welcher die gesamte Wertschwankungsreserve aufgerechnet worden war, nur der Neubildung im Jahr 2019 von Fr. 560'823.- die steuerliche Anerkennung versagt. Das Bundesgericht darf nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen (Art. 107 Abs. 1 BGG). Die bereits vor 2019 gebildete Wertschwankungsreserve bildet damit nicht (mehr) Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die vorgebrachten Argumente, falls weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5). Es ist weder an die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann die Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (Motivsubstitution; BGE 141 V 234 E. 1; 148 V 366 E. 3.1).

E. 2.2

Die freie Kognition erfasst grundsätzlich auch das harmonisierte Steuerrecht von Kantonen und Gemeinden. Vorbehalten bleiben Konstellationen, in welchen das Harmonisierungsrecht den Kantonen und Gemeinden einen gewissen Gestaltungsspielraum ("une certaine marge de manoeuvre") belässt oder es keine Anwendung findet (Art. 1 Abs. 3 Satz 1 StHG (SR 642.14). Bei der Überprüfung des rein kantonalen oder kommunalen Rechts steht regelmässig die Prüfung des allgemeinen Willkürverbots (Art. 9 BV) im Vordergrund (BGE 150 II 346 E. 1.5.2 m.w.H.; weiter auch: BGE 149 I 109 E. 2.1; 147 IV

433 E. 2.1 ; 146 I 11 E. 3.1.3; zur Willkür in der Rechtsanwendung namentlich BGE 149 I 125 E. 5.1).

E. 2.3

Anders als im Fall des Bundesgesetzesrechts geht das Bundesgericht der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (einschliesslich der Grundrechte) nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet wird (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 150 II 346 E. 1.5.3).

E. 2.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 149 I 207 E. 5.5; 149 II 43 E. 3.5; 149 IV 57 E. 2.2). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn zudem die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 148 II 392 E. 1.4.1; 148 V 427 E. 3.2). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen (BGE 149 IV 57 E. 2.2). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung (BGE 148 V 70 E. 5.1.1). Willkürlich ist die Beweiswürdigung, wenn sie schlechterdings unhaltbar ist, wenn die Behörde mithin in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen (BGE 148 IV 356 E. 2.1). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unterliegt der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit (BGE 150 II 346 E. 1.6 m.w.H.; vorne E. 1.5.3). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (auch dazu BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1).

II. Direkte Bundessteuer

E. 3.1

Neben den echten Rückstellungen für die im Geschäftsjahr bestehenden Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a DBG (SR 642.11) sind gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b DBG steuerliche Rückstellungen namentlich zulässig für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind. Bei diesen "Rückstellungen" handelt es sich der Sache nach nicht um Rückstellungen im handelsrechtlichen Sinn, sondern um Korrekturen für temporäre Wertebussen auf Umlaufvermögen (BGE 147 II 209 E. 3.2.2 m.H.; PETER LOCHER/ERNST GIGER/ANDREA PEDROLI, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, II. Teil, 2. Aufl., 2022, N 20 zu Art. 63 DBG ; vgl. ebenso MARKUS REICH/MARINA ZÜGER/PHILIPP BETSCHAT, in: Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, 4. Aufl., 2022, N 25 zu Art. 29 DBG).

E. 3.2

Als wichtigste Beispiele solcher "Rückstellungen" für Verlustrisiken auf Gegenständen des Umlaufvermögens nennt Art. 63 Abs. 1 lit. b DBG die Verlustrisiken auf Waren und

Debitoren (vgl. Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer [Botschaft über die Steuerharmonisierung] vom 25. Mai 1983, BBl 1983 III 169, welche nur diese beiden "Rückstellungs"arten erwähnt). Darüber hinaus erfasst die Vorschrift aber auch vorübergehende Wertberichtigungen auf anderen Aktiven des Umlaufvermögens (vgl. REICH/ZÜGER/BETSCHART, a.a.O., N 25 zu Art. 29 DBG). Sie sind dazu gedacht, mittels vorübergehend gedachter Wertberichtigungen temporären Werteinbussen von Gegenständen des Geschäftsvermögens (vor allem des Umlaufvermögens) Rechnung zu tragen. Dabei werden diese Wertberichtigungen vielfach pauschal festgesetzt, so das Delkredere für Debitorenverluste oder die "Unterbewertung" des Warenlagers (vgl. Urteil 2C_243/2012 und 2C_244/2012 vom 12. Juli 2012 E. 2.1 sowie PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. Aufl., 2019, N 33 und 37 f. zu Art. 29 DBG).

E. 3.3.1

Bereits Art. 667 Abs. 1 OR (Fassung vom 4. Oktober 1991, in Kraft vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 2012) sah vor, dass Aktiengesellschaften ihre Wertschriften anstelle der historischen Kosten höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewerten, konkret: aufwerten durften. Dabei bestand in steuerlicher Hinsicht Einigkeit darüber, dass entsprechende Aufwertungen - auch steuerlich - erfolgswirksam waren; eine Möglichkeit, die Aufwertung durch die Bildung einer vorübergehend gedachten Wertberichtigung zu "neutralisieren", bestand handelsrechtlich grundsätzlich nicht, so dass insoweit auch die Frage nach der geschäftsmässigen Begründetheit entsprechender "Rückstellungen" nicht zu beantworten war (vgl. REICH/ZÜGER/BETSCHART, a.a.O. N 33a zu Art. 29 DBG).

Auch unter altem Rechnungslegungsrecht anerkannte jedoch die Praxis in verschiedenen Kantonen, und auch im Kanton Zürich, in besonderen Konstellationen einen Bedarf für vorübergehende Wertberichtigungen auf Wertschriftenbeständen. So gab das kantonale Steueramt am 20. Juli 2005 das "Merkblatt des kantonalen Steueramts über die Besteuerung von Banken und Effektenhändlern" heraus. Gemäss diesem wurden folgende pauschale Wertberichtigungen auf "Handelsbeständen in Wertschriften und Edelmetallen" anerkannt: 10% auf schweizerischen Obligationen, 20% auf übrigen Werten (vgl. auch Art. 18 der Abschreibungsverordnung des Kantons Bern vom 18. Oktober 2000 [AbV/BE; BSG 661.312.59], wonach Banken und Sparkassen auf ihrem Wertschriftenbestand eine Wertberichtigung von 12 Prozent auf dem Kurswert oder auf dem Verkehrswert bilden können; vgl. dazu Urteil 2C_243/2012 und 244/2012 vom 12. Juli 2012 E. 2.1 und 2.2).

E. 3.3.2

Mit der Botschaft zum neuen Rechnungslegungsrecht schlug der Bundesrat eine Ausweitung der bisher bestehenden Regelung vor (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht] vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 1589 ff. 1712), wobei er gleichzeitig neu vorsah, dass Unternehmen, die von dieser Bewertungsmöglichkeit Gebrauch machen, eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung bilden dürfen, um Schwankungen im Kursverlauf und damit der Volatilität der Bewertung Rechnung zu tragen (BBl 2008 1713). Während der sachliche Umfang bzw. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Bewertungsregel in den Räten zu Diskussionen führte (vgl. AB 2009 S

1196, AB 2011 S 259 f. und S 719 f. sowie AB 2011 N 878 f. Geschäfts-Nr. 08.011; vgl. dazu TOBIAS HÜTTICHE, in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler [Hrsg.] Rechnungslegung nach Obligationenrecht [nachfolgend: veb.Kommentar], 3. Aufl. 2024, N 7 - 9 zu Art. 960b OR), war die vom Bundesrat vorgeschlagene Möglichkeit der Bildung einer sog. Schwankungsreserve in den parlamentarischen Beratungen unumstritten und wurde redaktionell unverändert ins Gesetz übernommen.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat der von der Beschwerdeführerin im Geschäftsjahr 2019 neu gebildeten Schwankungsreserve die steuerliche Anerkennung versagt. Zur Begründung hat sie zunächst ausgeführt, da die Schwankungsreserve keine Überbewertung abbilde, unterscheide sie sich fundamental von den in der Steuerpraxis teilweise auch in pauschalisierter Weise gewährten Wertberichtigungen und Rückstellungen auf das Umlauf- und Anlagevermögen, wie z.B. die Rückstellungen für das sog. "Warendrittel", für Grossreparaturen, das Delkredere oder für Garantiefälle. Während in diesen Fällen in schematisierender bzw. pauschalisierender Weise einem wahrscheinlichen Wertverzehr bzw. -verlust Rechnung getragen werde, könne die Kursentwicklung bei der Schwankungsreserve für Wertpapiere mit beobachtbarem Marktpreis ebenso gut positiv verlaufen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dieser von der Vorinstanz behauptete grundlegende Unterschied zwischen in der Praxis teilweise pauschal gewährten Wertberichtigungen wie dem Warendrittel und dem Delkredere bestehe nicht. So greife es z.B. zu kurz, wenn sie behaupte, bei diesen Positionen - Waren und Debitoren - bestehe nur die Möglichkeit eines Wertverzehrs bzw. -verlusts, nicht aber jene einer Wertsteigerung. So könnten Debitoren in Fremdwährungen abhängig vom Wechselkurs sehr wohl an Wert gewinnen, obwohl diesen steuerlich sogar eine höhere pauschale Wertberichtigungsquote zugesprochen werde. Auch Waren, für welche das Warendrittel beansprucht werden könne, könnten sehr wohl einen Wertzuwachs erleben.

E. 4.3.1

Entgegen der Vorinstanz ist zunächst nicht erkennbar, inwiefern ein fundamentaler Unterschied zwischen Verlustrisiken, die mit Waren und Debitoren als Aktiven des Umlaufvermögens verbunden sind, und von einem Unternehmen gehaltenen Wertschriften bestehen soll. Zu Recht macht die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass zwar Wertschriften, wie die Vorinstanz ausführt, sowohl eine negative als auch eine positive Wertentwicklung erfahren können, es sich aber auch mit Bezug auf Waren und Debitoren ebenso verhält. Art. 63 Abs. 1 lit. a DBG nennt als Gegenstand der Verlustrisiken, denen mit einer Rückstellung begegnet werden kann, denn auch sämtliche Aktiven des Umlaufvermögens und führt Waren und Debitoren nur als Beispiel auf. Grundsätzlich spricht daher nichts dagegen, auch Verlustrisiken auf Wertschriften und/oder anderen Teilen des Umlaufvermögens durch die steuerwirksame Bildung von Wertberichtigungen bzw. sog. Wertschwankungsreserven Rechnung zu tragen (vgl. LOCHER, a.a.O., N 29 ff. zu Art. 29 DBG sowie N 25 f. zu Art. 63 DBG). Diese Auslegung von Art. 63 Abs. 1 lit. a DBG rechtfertigt sich zumal deshalb, weil es auch bei Bildung dieser "Rückstellungen" (ebenso wie jener gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. c und Art. 63 Abs. 1 lit. c DBG) darum gehen muss, die Vermögenslage des Unternehmens zutreffend

darzustellen (vgl. dazu BGE 147 II 209 E. 4.2.2.1 m.H.).

E. 4.3.2

Die Möglichkeit einer Rückstellungsbildung für mit Wertschriften als Teil des Umlaufvermögens verbundenen Verlustrisiken bedeutet indessen nicht, dass damit das allgemeine Risiko künftiger Kursschwankungen, d.h. die generelle Volatilität von Wertschriften, zur steuerwirksamen Bildung von Rückstellungen berechtigen würde. Drohende zukünftige Kursverluste sind vielmehr zukünftige Ereignisse, die am Bilanzstichtag noch nicht bestehen und daher auch nicht zu einer Rückstellung berechtigen (vgl. REICH/ZÜGER/BETSCHART, a.a.O., N 33 zu Art. 29; vgl. auch LOCHER, a.a.O., N 30 zu Art. 29 DBG sowie N 30 f. zu Art. 63 DBG, je m.H.).

Anders kann es sich allenfalls dann verhalten, wenn aufgrund rechtlicher oder triftiger kaufmännischer Gründe ein kurzfristiger Verkauf nicht möglich ist (vgl. Beispiel bei REICH/ZÜGER/BETSCHART, a.a.O., N 33 zu Art. 29 DBG). Ebenso scheint nicht ausgeschlossen (vergleichbar mit Preisschwankungen auf dem Warenlager), im abgelaufenen Geschäftsjahr eingetretenen und somit bekannten Kursschwankungen auf Wertschriftenbeständen eines Unternehmens durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung Rechnung zu tragen (vgl. LOCHER/GIGER/PEDROLI, a.a.O., N 23a zu Art. 63 DBG). Vorausgesetzt ist dabei indes stets, dass ein konkretes bzw. messbares Risiko benannt werden kann, damit nicht unter Hinweis auf allgemeine Risiken im Wirtschaftsleben die Bildung stiller Reserven steuerlich sanktioniert wird.

E. 4.3.3

Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die in verschiedenen Kantonen bestehende Praxis nichts, wonach pauschale Schwankungsreserven auf Wertschriftenbeständen anerkannt werden (vgl. z.B. für den Kanton Bern Art. 18 Abs. 1 AbV /BE: 12% auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen; für den Kanton Solothurn Schwankungsreserven bei der Bewertung nach dem beobachtbaren Marktwert von maximal 10% für festverzinsliche Wertschriften und von maximal 20% für Aktien und Derivate gemäss den vom kantonalen Steueramt herausgegebenen Informationen zum neuen Rechnungslegungsrecht). Wie das Bundesgericht bereits in einem Entscheid aus dem Jahr 2012 (Urteil 2C_243/2012 und 2C_244/2012 vom 12. Juli 2012) erkannt hat, können sich solche Pauschalen bei Handelsbeständen an Wertschriften, welche für den kurzfristigen Wiederverkauf bestimmt sind, aufgrund der in solchen Konstellationen unbestrittenermassen bestehenden besonderen Volumen-, Volatilitäts- und Absatzrisiken, die indessen im Einzelnen nur schwierig quantifizierbar sind, rechtfertigen (vgl. Urteil 2C_243/2012 und 2C_244/2012 vom 12. Juli 2012 E. 2.1. bis 2.4). Daran ist festzuhalten. Das kantonale Steueramt Zürich hat inzwischen zwar sein diesbezügliches Merkblatt ("Merkblatt des Kantonalen Steueramtes über die Besteuerung von Banken und Effekthändlern vom 20. Juli 2005") aufgehoben und lässt auch bei Banken und Wertpapierhäusern keine pauschale Rückstellung auf Wertpapierbeständen mehr zu (vgl. Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung von Banken und Effekthändlern vom 30. November 2015, ZStB I Nr. 25/621 Ziff. B.II sowie heute Merkblatt über die Besteuerung der Banken und Wertpapierhäuser vom 23. September 2021, ZStB 64.2 Ziff. 2). Zudem ist in der Bankenbranche die Bildung von Schwankungsreserven nach Art. 960b Abs. 2 OR gemäss Art. 27 Abs. 1 der Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (BankV; SR 952.02) ohnehin nicht

zulässig.

Angesichts des Fehlens bundesrechtlicher Grundlagen (z.B. auf Verordnungsstufe) für die Bildung entsprechender Pauschalen und da überdies keine entsprechenden Verwaltungsverordnungen bestehen (auch die Analyse des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz zum neuen Rechnungslegungsrecht [Beschluss vom 12. Februar 2013 mit Aktualisierung vom 5. Februar 2020] stellt keine solche dar), besteht indessen keine Pflicht der Kantone, solche pauschalen Rückstellungen auf Wertschriftenportefeuilles steuerlich anzuerkennen. Damit ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass der Kanton Zürich, der früher eine entsprechende Rückstellung für Banken und Effekthändler vorsah, die entsprechende Verwaltungsverordnung aufgehoben hat und heute keine pauschalen Rückstellungen auf Wertschriftenbeständen mehr zulässt.

E. 4.3.4

Hier geht es um ein Unternehmen, welches zwar umfangreiche Wertschriftenbestände in Depots bei verschiedenen Banken hält. Dass die Beschwerdeführerin als Bank oder Effekthändlerin mit besonderen Handelsrisiken auf ihren Wertschriftenbeständen zu qualifizieren wäre, macht sie zu Recht nicht geltend. Selbst wenn der Kanton Zürich nach wie vor branchenspezifisch für Unternehmen mit besonderen Risiken auf ihren Wertschriften (handels) beständen pauschale Rückstellungen zuliesse, fiel eine solche Rückstellung, wie sie die Beschwerdeführerin mit ihrem zweiten Eventualantrag verlangt (vgl. oben Sachverhalt C.), somit ausser Betracht. Allein die von ihr im kantonalen Verfahren vorgelegte Untersuchung der durchschnittlichen Volatilitäten einzelner von ihr gehaltener Wertschriften ändert daran nichts. Auch unter diesem Aspekt kommt die Gewährung einer Rückstellung auf den Wertschriftenbeständen der Beschwerdeführerin, wie sie sie mit ihrem ersten Eventualantrag verlangt, nicht infrage. Auch darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin keine spezifischen Risiken (z.B. Verkaufsbeschränkungen) auf ihrem Wertschriftenportefeuille namhaft gemacht. Die Vorinstanz hat daher der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Erhöhung ihrer Schwankungsreserve auf Wertschriften im Geschäftsjahr 2019 die steuerliche Wirksamkeit zu Recht versagt.

E. 5

An diesem Ergebnis ändern die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente für die Zulässigkeit der infrage stehenden Reservenbildung nichts.

E. 5.1.1

In der steuerrechtlichen Literatur, auf die sich die Beschwerdeführerin teils explizit beruft, wird im Zusammenhang mit der im neuen Rechnungslegungsrecht vorgesehenen Möglichkeit der Bilanzierung von Wertschriften zum Kurs am Bilanzstichtag und der Bildung von Schwankungsreserven von einzelnen Autoren ausgeführt, die Verfolgung des damit intendierten gesetzgeberischen Ziels einer Transparenzerhöhung habe eine steuerliche Kehrseite: Lügen die Marktpreise über den Anschaffungskosten, führe die Marktpreisbewertung grundsätzlich zu zusätzlichem steuerbarem Gewinn. Der Bilanzsteller solle nun nach dem gesetzgeberischen Willen nicht darin gehemmt werden, dem Transparenzgedanken Rechnung zu tragen. Würde die Bildung der entsprechenden Schwankungsreserven steuerlich nicht anerkannt, würde damit das gesetzgeberische Transparenzziel torpediert und die handelsrechtliche Bestimmung faktisch unterlaufen (vgl. in diesem Sinn JÜRGEN ALTDORFER/FABIAN DUSS/MICHAEL FELBER, Die steuerliche Gewinnermittlung unter neuem Rechnungslegungsrecht, ASA 83 S. 521 ff., S.

527 - 529 sowie ähnlich in: veb.Kommentar, 3. Aufl. 2024, Vorschriften des Gewinnsteuerrechts, N 71; siehe auch MADELEINE SIMONEK, Unternehmenssteuerrecht, 2. Aufl. 2025, § 8 N 187 S. 219). Mit Bezug auf erstgenannte Autoren ist LOCHER - mit Verweis auf die Möglichkeiten in der Finanz- und Versicherungsindustrie und Vorsorgeeinrichtungen - der Auffassung, dass (zumindest) im Rahmen der üblichen Kursschwankungen auch die Bildung einer Schwankungsreserve geschäftsmässig begründet sein soll (PETER LOCHER, a.a.O., N 39 zu Art. 29 DBG).

Weiter ist HÜTTICHE in seiner Kommentierung zu Art. 960b Abs. 2 OR der Auffassung, dass wenn bereits die Aufwertung auf den beobachtbaren Marktpreis steuerwirksam sei, auch die Bildung der Schwankungsreserve - sozusagen als Rückabwicklung - ebenfalls steuerlich wirksam sein müsse (HÜTTICHE, a.a.O., N. 27 zu Art. 960b Abs. 2 OR). Dieser Auffassung ist ebenfalls DANON, der in Art. 960b Abs. 2 OR eine Schwankungsreserve versteht, die im neuen Rechnungslegungsrecht geschaffen wurde, um Kursschwankungen Rechnung zu tragen und die zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden dürfe und daher auch steuerlich zu berücksichtigen sei (ROBERT DANON, in: Yves Noël/Florence Aubry Girardin [Hrsg.], Commentaire romand Impôt fédéral direct, 2e éd. 2017, N 24 zu Art. 63 LIFD).

E. 5.1.2

Gegen diese Argumentation spricht zunächst, dass die Möglichkeit der Bilanzierung zum Kurswert - zumindest zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag - schon unter altem Rechnungslegungsrecht bestand, eine mit einer entsprechenden steuerwirksamen Aufwertung korrespondierende Rückstellungsbildung steuerlich jedoch nicht anerkannt war (E. 3.3.1 hiervor). Es bedürfte somit eines klar erkennbaren Willens des Gesetzgebers, diese Sachlage mit der Einführung der Möglichkeit der Bildung von Schwankungsreserven im Rechnungslegungsrecht zu ändern. Daran fehlt es: Der Bundesrat hat im Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vom 2. Dezember 2005 noch vorgeschlagen, dass Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen handelsrechtlich aufgelöst werden müssen, wenn sie von den Steuerbehörden nicht anerkannt werden (vgl. Begleitbericht vom 2. Dezember 2005 zum Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht; Ziff. 3.10.8, S. 107). Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung abgelehnt (BB1 2008 1714), weshalb der Bundesrat angeregt hat, den Betrag der steuerlich nicht anerkannten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (nicht in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung nachzuvollziehen, sondern) als Gesamtbetrag im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen. Auch dieser Vorschlag wurde indessen in den parlamentarischen Beratungen verworfen und die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung (Art. 960f Vorentwurf-OR) nicht ins Gesetz aufgenommen. Der Gesetzgeber ging somit von der grundsätzlichen Steuerneutralität des neuen Rechnungslegungsrechts aus (so auch REICH/ZÜGER/BETSCHART, a.a.O., N 33a zu Art. 29 DBG). Ein Hinweis darauf, dass er mit der Zulassung der Schwankungsreserven in Art. 960b Abs. 2 OR von diesem Ziel zumindest partiell - mit Bezug auf die Bewertung von Aktiven mit einem Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt - wiederum hätte abweichen wollen, lässt sich weder der bundesrätlichen Botschaft noch den parlamentarischen Beratungen zum neuen Rechnungslegungsrecht entnehmen (unzutreffend deshalb auch der entsprechende Hinweis in FN 14 der Analyse des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] zum neuen Rechnungslegungsrecht, Beschluss

des Vorstands vom 12. Februar 2013, Aktualisierung vom 5. Februar 2020, zit. Analyse SSK). Dies fällt umso schwerer ins Gewicht, als es dem Gesetzgeber, der im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts die notwendigen (wenn auch geringen) Anpassungen im DBG ebenso wie im StHG vorgesehen hat (vgl. BBl 2008 1740 f.), offen gestanden hätte, die Möglichkeit der Bildung von Schwankungsreserven auch in diesen Gesetzen einzuführen. Dies ist indes nicht geschehen, so dass davon auszugehen ist, dass kein entsprechender Wille zu einer Änderung im Steuerrecht bestand.

Entgegen den angeführten Autoren (vgl. vorne E. 5.1.1) wird denn auch durch die steuerliche Nichtanerkennung von Schwankungsreserven die Zielsetzung der Erhöhung der Transparenz im Rechnungslegungsrecht nicht unterlaufen. Der Gesetzgeber zwingt die Unternehmen nicht etwa zur Bilanzierung von Wertschriften zum Marktwert, sondern sieht diese bloss als Möglichkeit vor. Dementsprechend steht es den Unternehmen - wie schon unter altem Recht - frei, ob sie entsprechende Aufwertungen vornehmen wollen. Ebenso frei steht den Unternehmen, handelsrechtlich im Zusammenhang mit Aufwertungen Wertschwankungsreserven zu bilden. Eine Zusicherung des Gesetzgebers, dass damit die Steuerfolgen der Aufwertung steuerlich neutralisiert würden, lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen. Dementsprechend ist es Aufgabe der einzelnen steuerpflichtigen Unternehmen, sich im Bewusstsein darüber, dass eine Aufwertung Steuerfolgen nach sich ziehen kann, für oder gegen eine solche zu entscheiden. Nur weil sie mit Steuerfolgen verbunden sein kann, ist eine Aufwertung gemäss Art. 960b Abs. 1 OR auch praktisch nicht ausgeschlossen.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, entgegen der Vorinstanz stehe das Periodizitätsprinzip der steuerlichen Anerkennung von Schwankungsreserven nicht entgegen. Wie die Vorinstanz korrekt feststelle, gebe es steuerlich diverse andere Institute, welche ohne weiteres akzeptiert würden, obwohl ihnen in der Steuerperiode keine tatsächlichen Aufwendungen gegenüberstünden, wie etwa Rückstellungen für Warendrittel, Grossreparaturen, Delkredere oder Garantiefälle. All diesen steuerlich massgeblichen Rückstellungen stünden keinerlei Aufwendungen gegenüber und insbesondere beim Delkredere und den Garantiefällen werde zu keinem Zeitpunkt geprüft, ob diesen je ein tatsächlicher Aufwand gegenüberstehe. Auch die von der Vorinstanz als unzulässig erachtete Glättung des Gewinns sei steuerlich sehr wohl akzeptiert. Dabei sei etwa auf die Arbeitgeberbeitragsreserven zu verweisen, bei denen ein Unternehmen Beiträge an die Pensionskasse für zukünftige Steuerjahre als geschäftsmässig begründeten Abzug geltend machen könne, obwohl es sich offensichtlich um eine steuerlich anerkannte, periodenübergreifende Gewinnverschiebung handle.

E. 5.2.2

Art. 79 Abs. 1 und 2 DBG legen fest, dass die Steuer vom Reingewinn für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben wird. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode (Art. 80 Abs. 1 DBG), d.h. des Geschäftsjahrs. Ebenso wie das steuerbare Einkommen, welches sich nach den Einkünften in der Steuerperiode bemisst (Art. 41 Abs. 1 DBG), sind damit die steuerlich massgeblichen Aufwendungen dem Periodizitätsprinzip unterstellt und daher nur dann zulässig, wenn sie ihren Grund in Ereignissen haben, die sich während der

Bemessungsperiode ereignet haben (so schon Urteil 2A.128/2007 vom 14. März 2008 E. 5.3; siehe auch BGE 144 II 352 E. 4.5; 137 II 353 E. 6.4.2). Das (steuerliche) Periodizitätsprinzip, welches damit auch als Prinzip der periodischen Besteuerung oder Abschnittsbesteuerung (so für das deutsche Recht KLAUS DIETER DRÜEN, Periodengewinn und Totalgewinn, Berlin 1999, S. 85) bezeichnet werden kann, um es auf diese Weise vom handelsrechtlichen Prinzip der zeitlich richtigen Periodenabgrenzung (Art. 958 Abs. 1 OR) zu unterscheiden, wird in verschiedener Hinsicht durchbrochen (so namentlich durch die Möglichkeit der Verlustverrechnung gemäss Art. 31 und 67 DBG). Indessen steht es, soweit das Steuerrecht nicht selbst die entsprechenden Spielräume gemäss den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung übernimmt, der Bildung stiller Reserven und damit der interperiodischen Gewinnglättung (bzw. Gewinnverschiebung in der Zeit) entgegen.

Mit der Beschwerdeführerin ist zwar festzuhalten, dass auch das Steuerrecht in einem gewissen Umfang Gewinnverschiebungen in der Zeit, insbesondere durch Aufwandvorwegnahmen - so z.B. mit Bezug auf die Bildung sog. Arbeitgeberreserven (vgl. dazu, insbesondere auch zu den Grenzen der steuerlich anerkannten Bildung von Arbeitgeberreserven, STEFAN OESTERHELT/MARCO MÜHLEMANN/MICHAEL BERTSCHINGER, in: Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Kommentar, 4. Aufl. 2022, [Kommentar DBG], N 33 zu Art. 58 DBG m.H.) - anerkennt. Auch mit der steuerlichen Anerkennung von pauschalen vorläufigen Wertberichtigungen auf dem Warenlager und von Delkrederepauschalen akzeptiert die Steuerpraxis im Ergebnis in manchen Fällen durchaus in einem gewissen Umfang die Bildung von stillen Reserven und damit Gewinnverschiebungen von einer Steuerperiode in eine andere. Abgesehen von den in Steuerpraxis und Rechtsprechung akzeptierten Möglichkeiten der steuerwirksamen Gewinnglättung besteht indessen kein Anlass dazu, allein deshalb, weil der Gesetzgeber mit den Schwankungsreserven in Art. 960b Abs. 2 OR im handelsrechtlichen Rechnungslegungsrecht (neben der Möglichkeit zur Erhöhung der Transparenz der Jahresrechnung durch die Bewertung zu Marktpreisen am Bilanzstichtag) ein zusätzliches Instrument zur Gewinnglättung eingeführt hat, diese Möglichkeit auch im Steuerrecht zu übernehmen.

Gerade die zu beurteilende Angelegenheit zeigt, dass dadurch in steuerlicher Hinsicht der vom Gesetz vorgesehenen Besteuerung des in einer Steuerperiode erzielten Gewinns zuwiderlaufende Gewinnverschiebungen zugelassen würden. Es wäre zwar möglich, einerseits durch die Bewertung zum Marktpreis am Bilanzstichtag Gewinne auszuweisen. Deren steuerliche Realisierung könnte indessen andererseits durch die Bildung von Schwankungsreserven verhindert bzw. durch deren spätere sukzessive Auflösung zur Gewinnglättung in den Folgejahren verwendet werden. Auf diese Weise würde eine periodengerechte Erfassung der Aufwendungen verunmöglicht (MICHAEL BERTSCHINGER, Die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung unter dem neuen Rechnungslegungsrecht, 2020, N 410 S. 281). Die Beschwerdeführerin hat in der hier infrage stehenden Steuerperiode ihren Wertschriftenbestand von insgesamt knapp Fr. 4 Mio. um Fr. 560'823.- entsprechend den Kurswerten am Bilanzstichtag aufgewertet und diesen Buchgewinn durch die Bildung einer ebenso hohen Schwankungsreserve kompensiert bzw. zum Verschwinden gebracht. Dafür hat sie - handelsrechtlich durchaus zulässig, da Art. 960b Abs. 2 OR als Grenze für die Wertberichtigung allein den Anschaffungswert bzw. allenfalls tieferen Kurswert nennt - keine konkreten Risiken auf

ihrem Wertschriftenbestand benannt. Angesichts dessen war es auch nicht Aufgabe der Steuerverwaltung, unter der Herrschaft des Untersuchungsgrundsatzes nach allfälligen solchen konkreten Risiken zu suchen. Es liegt vielmehr auf der Hand - und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten -, dass sie die Schwankungsreserve hier in erster Linie gebildet hat, um dadurch den als Folge der Aufwertung entstandenen Buchgewinn zu eliminieren. Damit diene die Bildung der Schwankungsreserve aber der Gewinnglättung und damit der zeitlichen Verschiebung des entsprechenden Gewinns in eine spätere Steuerperiode. Dies widerspricht dem steuerlichen Periodizitätsprinzip, weshalb die Vorinstanz die Bildung der Schwankungsreserve zu Recht nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt hat. Darin liegt insbesondere auch keine Verletzung des Massgeblichkeitsprinzips (vgl. dazu zuletzt BGE 150 II 369 E. 3.1 m.H.), da der Gesetzgeber wie dargelegt mit der in Art. 960b Abs. 2 OR handelsrechtlich neu vorgesehenen Schwankungsreserve gerade nicht die steuerwirksame Bildung einer solchen Reserve ermöglichen wollte.

E. 5.3.1

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, es treffe nicht zu, wie die Vorinstanz ausführe, dass Unternehmen, welche die Wertschriften zum Verkehrswert verbuchten, gegenüber jenen Unternehmen besser gestellt seien, die zum Niederstwertprinzip bilanzierten. Vielmehr führe die Nichtanerkennung der Schwankungsreserve zu einer Schlechterstellung derjenigen Unternehmen, welche zu Marktwerten bilanzierten. Anhand eines Beispiels erläutert die Beschwerdeführerin, dass dann, wenn bei einer positiven Kursentwicklung über mehrere Jahre, einem Verkauf von über die gesamte Zeitdauer gehaltenen Wertschriften aber zu einem Zeitpunkt, in dem deren Kurs wieder nachgegeben habe, bei der steuerlichen Nichtzulassung von Schwankungsreserven eine erheblich höhere Steuerlast resultiere, als wenn durchgehend zum Niederstwertprinzip bilanziert worden wäre. In diesem Fall werde allein der beim Verkauf der Wertschriften realisierte Gewinn erfasst. Bei einer Bilanzierung zum Kurswert am Bilanzstichtag mit gleichzeitiger Bildung von Schwankungsreserven würden hingegen während der gesamten Haltedauer der Wertschriften nicht realisierte Gewinne besteuert und bei deren Verkauf in einem späteren Jahr werde zusätzlich der dannzumal realisierte (niedrigere) Gewinn steuerlich erfasst. Insgesamt resultierten damit für das betroffene Unternehmen sowohl betragsmässig höhere Steuern als auch aus zeitlicher Perspektive gewichtigere Liquiditätsabflüsse (denn die während der Haltedauer der Wertschriften auf den nicht realisierten Kursgewinnen geschuldeten Steuern müssten ja bezahlt werden), als wenn die Wertschriften durchgehend nach dem Niederstwertprinzip bilanziert worden wären.

E. 5.3.2

Auch dieses Vorbringen erweist sich als unbegründet. Mit der Vorinstanz ist zunächst davon auszugehen, dass es durchaus Situationen geben kann, in denen es auch aus steuerlicher Sicht für ein Unternehmen nahe liegt, steuerwirksam eine Aufwertung von Wertschriften vorzunehmen, obwohl die gleichzeitige Bildung einer Schwankungsreserve steuerlich nicht anerkannt wird. Dann nämlich, wenn die Gewinnsituation eines Unternehmens die Verrechnung von Vorjahresverlusten nicht zulässt bzw. diese allenfalls wegen Überschreitens der Verlustverrechnungsperiode gemäss Art. 67 Abs. 1 DBG später nicht mehr möglich wäre, kann eine Aufwertung von Wertschriften aus Unternehmenssicht steuerlich attraktiv sein, indem erst auf diese Weise die Möglichkeit der Verlustverrechnung geschaffen wird, während bei einer Bilanzierung nach dem

Niederstwertprinzip keine Verlustverrechnung möglich wäre bzw. noch vorhandene Verlustverrechnungsmöglichkeiten definitiv verloren gingen.

Abgesehen von der geschilderten Situation trifft zwar hingegen durchaus zu, dass vor allem bei späterem Wiederabsinken des Kurswerts bis zur Realisierung von Wertschriften, die steuerliche Nichtanerkennung von Schwankungsreserven dazu führen kann, dass ein Unternehmen, welches seinen Wertschriftenbestand durchgehend zum Kurswert am Bilanzstichtag bilanziert bzw. jeweils aufwertet und gleichzeitig entsprechende Schwankungsreserven bildet, insgesamt einen höheren Gewinn versteuert als ein Steuerpflichtiger, der seinen Wertschriftenbestand stets nach dem Niederstwertprinzip erfasst und somit (nur) den bei der Veräusserung der Wertschriften realisierten Gewinn zu versteuern hat. Entgegen der Beschwerdeführerin liegt darin indessen keine rechtliche relevante Schlechterstellung bzw. eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots von Art. 8 Abs. 1 BV.

Art. 960b Abs. 1 OR ist eine Kannbestimmung, d.h. dadurch wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, entgegen dem ansonsten geltenden Niederstwertprinzip (Art. 960c OR ; vgl. dazu STEFAN HAAG/MARKUS R. NEUHAUS, in: Rolf Watter/Hans-Ueli Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar OR II, N 2 zu Art. 960c OR ; LOCHER/GIGER/PEDROLI, a.a.O., N 35 zu Art. 57 DBG) höher zu bewerten: Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt

dürfen zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden. Buchführungspflichtigen steht insoweit ein Wahlrecht offen; eine Pflicht zu einem steuerrelevanten Erfolgsausweis für nichtrealisierte Kursgewinne besteht nicht. Ebenso muss im Fall der Bilanzierung von Wertschriften zum Kurswert keine Wertschwankungsreserve gebildet werden, sondern Art. 960b Abs. 2 OR sieht lediglich vor, dass der Buchführungspflichtige eine Schwankungsreserve bilden

darf. Auch insoweit besteht somit keine "Rückstellungspflicht" bzw. Pflicht zur Bildung einer Wertberichtigung auf dem Wertschriftenbestand. Der Steuerpflichtige hat es selbst in der Hand, ob er sich für die Aufwertung entscheidet und die damit verbundenen Steuerfolgen in Kauf nimmt oder weiterhin - das Wahlrecht gemäss Art. 960b Abs. 2 OR besteht nur für Folgebewertungen - nach den Anschaffungskosten bewerten will. In diesem Sinne argumentieren auch REICH, ZÜGER und BETSCHART, die die handelsrechtliche Möglichkeit zur Bildung einer Schwankungsreserve (als

Kann -Bestimmung) noch nicht alleine als genügend ansehen, um die steuerliche Abzugsfähigkeit zu legitimieren. Dies in Abgrenzung zu Bestimmungen, die beispielsweise zwingend eine handelsrechtliche Passivierung vorsehen (MARKUS REICH/MARINA ZÜGER/PHILIPP BETSCHART, in: Kommentar DBG, a.a.O., N. 9, 33 und 33a zu Art. 29 DBG). Von einer Schlechterstellung desjenigen Steuerpflichtigen, der eine Aufwertung vornimmt und jenem, der darauf verzichtet, kann daher mit der Vorinstanz nicht gesprochen werden. Dass, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, durch die unterschiedlichen Steuerfolgen bei Aufwertung oder Belassen der bisherigen Bilanzwerte von Wertschriften das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt würde, legt sie im Übrigen nicht, jedenfalls nicht ausreichend substantiiert (vgl. oben E. 2.1) dar. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 5.4

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde hinsichtlich der direkten Bundessteuer als unbegründet und ist daher insoweit abzuweisen. Nicht näher einzugehen ist dabei aufgrund

des Verböserungsverbots (vorne E. 1.5) auf die Frage, ob die Vorinstanz die Aufrechnung der Schwankungsreserve zu Recht auf die Neubildung aus der Steuerperiode 2019 beschränkt hat.

III. Staats- und Gemeindesteuern

E. 6.1

Der steuerbare Gewinn setzt sich gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (StG/ZH; LS 631.1) zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrags des Vorjahres und allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden. Dazu zählen insbesondere geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (§ 64 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b StG/ZH). Diese Bestimmungen entsprechen Art. 58 Abs. 1 DBG bzw. Art. 24 StHG. Das zum DBG Festgestellte gilt damit ebenfalls für die kantonalen Steuern (so auch schon mit Bezug auf steuerliche Rückstellungen Urteil 2C_243/2012 und 2C_244/2012 vom 12. Juli 2012 E. 4.1; vgl. weitere Nachweise zum vertikal harmonisierten Gewinnbegriff bei PETER LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, 2015, Einführung zum fünften Teil, N 12 sowie Markus REICH/MICHAEL BEUSCH, in: Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, StHG, 4. Aufl. 2022, N 43 zu Art. 2 StHG).

E. 6.2

Die Beschwerde erweist sich damit ebenso mit Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern als unbegründet und ist daher auch insoweit abzuweisen. Auch diesbezüglich gilt das Verböserungsverbot (vgl. hiervor E. 1.5 und 5.4).

IV. Kosten und Entschädigungsfolgen

E. 7

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.